

FWF Gerätevertrag NEU (Beschaffung, Finanzierung, Inventarisierung)

VORGEHENSWEISE

Allgemein

Der neue FWF Vertrag ist auf alle Gerätefinanzierungen in FWF-Projekten, welche ab Oktober 2015 genehmigt wurden, ab 1.1.2017 anzuwenden. Unter Geräte werden Apparate und Instrumente, Systemkomponenten, Kosten für projektspezifisch erforderliche Software und sonstige dauerhafte Sachgüter verstanden, sofern die Anschaffungskosten dieser Geräte den Betrag gemäß § 13 Einkommenssteuergesetz einzeln (derzeit EUR 400,00 – ab 01.01.2020 EUR 800,--) übersteigen und die betreffenden Geräte überwiegend (mehr als 50 % der Gesamtkosten des betreffenden Gerätes) aus FWF-Mitteln finanziert werden.

Die Bestimmungen des jeweiligen Fördervertrags (inklusive Allgemeiner Vertragsbedingungen) des FWF sind bei der Vollziehung des gegenständlichen Vertrags zu berücksichtigen.

Geräteanforderung

Geldanforderung bzw. Disponierung muss durch das Rechnungswesen der Universität Salzburg auf Anweisung der Projektleitung des betreffenden FWF-Projektes durchgeführt werden. Erfolgt **keine Anforderung durch die Projekt-leitung vor Bestellung, übernimmt der FWF keine Kosten!**

Im Webportal ist für die Disponierung der Mittel die Angabe folgender Informationen an das Rechnungswesen unter fwfgeraete@sbg.ac.at notwendig:

- Projekttyp und Projektnummer des Projekts, für welches die Mittel disponiert werden sollen
- eine Bezeichnung des Geräts
- geplanten Kosten.
- Informationen zum Lieferanten
- geplanter Aufstellungsort

Nach erfolgreicher Eingabe im FWF-Geräteportal durch das Rechnungswesen werden die ProjektleiterInnen verständigt, dass die Bestellung durchgeführt werden darf, es wird Ihnen eine ID-Nummer mitgeteilt, welche auf der Bestellung und Rechnung bekannt gegeben werden muss.

Die Beschaffungsrichtlinien der Universität Salzburg sind dabei einzuhalten!

Die Geräte gehen mit Lieferung bzw. bei Eigentumsvorbehalt mit Zahlung in das Eigentum der Forschungseinrichtung über.

Gerätezahlung und Antrag auf Refundierung

Die Organisationseinheit bestätigt die Lieferung und Inbetriebnahme der betreffenden Geräte im Rahmen des Rechnungswesen-Workflows. Nach erteilter Anweisung wird die Rechnung bezahlt.

Die Universität Salzburg, Rechnungswesen, kann sodann die Refundierung des Kaufpreises beim FWF durch die Versendung einer Datei mit den entsprechenden Angaben beantragen.

Der FWF überweist nach Prüfung der übermittelten Informationen den entsprechenden Betrag auf das von der Universität angegebene Konto.

Geräteverwendung

Die betreffenden Geräte sind mit einer Inventarnummer und mit einer Kennzeichnung der Finanzierung durch den FWF zu versehen.

Einmal jährlich muss das Rechnungswesen dem FWF eine Bestandsliste übermitteln, **deshalb sind alle Änderungen, welche angeschaffte Anlagen betreffen** (z.B., Standort-änderung, Inventaretikette nicht mehr vorhanden, Diebstahl, beabsichtigte Entsorgung etc.) **unverzüglich** an fwfgeraete@sbg.ac.at zu melden, da die Universität Salzburg die jederzeitige Auffindbarkeit der betreffenden Anlagen gewährleisten muss.

Eigentumsübertragung der Geräte

Eine Eigentumsübertragung von FWF-finanzierten Geräten bedarf jedenfalls der Zustimmung des FWF und danach einer Mitteilung an das Rechnungswesen.

Im Falle eines Verkaufs von FWF-finanzierten Geräten ist gem § 3e Abs 3 FTFG der daraus erzielte Erlös an den FWF abzuführen. Der Verkaufserlös muss sich am Marktwert des betreffenden Gerätes orientieren.